

Staatsminister Dr. v. Schinsky: Auch ich verkenne die gute Absicht nicht, welche dem von dem Abg. Haberkorn vorgeschlagenen Zusatz unterliegt. Er beabsichtigt, die Lage der Rechtscandidate zu verbessern. Um so mehr muß ich bedauern, der hohen Kammer den Zusatz nicht zur Annahme empfehlen zu können. Es ist ausreichend bekannt, daß wir in Sachsen verhältnißmäßig die meisten Advocaten haben. Soviel ich weiß, wird es deren in Deutschland ungefähr 6,000 und in Sachsen hiervon circa 1,000 geben. Es ist daher auch schon längst das Bedürfnis erkannt worden, die Zahl der Advocaten nach und nach in Sachsen zu verringern. Auch die Advocatenvereine haben schon seit längerer Zeit dies angestrebt und das Justizministerium ersucht, darauf hinzuwirken. Namentlich haben sie gebeten, die Zahl der jetzt jährlich zu immatriculirenden Advocaten nicht wieder zu erhöhen. Von den Männern, welche dieses beantragt haben, kann man voraussehen, daß sie dabei nicht durch Eigennutz, sondern lediglich durch die Rücksicht auf das allgemeine Beste geleitet worden sind. Uebrigens ist jetzt das Bedürfnis, die Zahl der Advocaten nach und nach zu verringern, ein noch dringenderes geworden, da man von allen Seiten hört, daß die Praxis vieler Advocaten seit Jahren nicht unbedeutend abgenommen hat. Erst vor kurzer Zeit haben Sie in diesem Saale dasselbe aussprechen hören. Aus dieser Erkenntnis ist nun §. 5 des Entwurfs hervorgegangen, wonach jährlich nur eine gewisse Zahl von Advocaten, welche dem Bedürfnisse entspricht immatriculirt werden soll. Sollte der Zusatz, welchen der Abg. Haberkorn in Vorschlag gebracht hat, angenommen werden, so würde dadurch das Princip, welches dem Gesetzentwurfe zum Grunde gelegt worden ist, geradezu aufgehoben werden. Es müßten dann in jedem Jahre soviel Advocaten immatriculirt werden, als vor 5 Jahren Rechtscandidate die Approbation der Probefristen erlangt haben. Jährlich erlangen aber ungefähr 60 bis 80 Rechtscandidate diese Approbation. Nun weiß ich zwar recht gut, daß nicht Alle künftig der Advocatur sich widmen, sondern daß auch mehrere davon zu andern Berufen, namentlich in den Staatsdienst übergehen; es bleibt aber doch noch immer für die Advocatur eine große Zahl übrig. Nach Annahme des Zusatzes, welchen der Abg. Haberkorn vorgeschlagen hat, würden daher allerdings viele mehr zu immatriculiren sein, als zeither immatriculirt worden sind und künftig nach dem Entwurf immatriculirt werden sollen. Das, meine Herren, würde aber gegen die Ansicht der Regierung und die Meinung der Advocaten sein. In dem Bericht der geehrten Deputation ist näher entwickelt worden, daß die Staatsregierung bei Abfassung des Entwurfs der Advocatenordnung bemüht gewesen ist, das materielle Wohl der Sachwalter zu heben. Ich bin aber überzeugt, daß, wenn Sie den fraglichen Zusatz zu §. 5 annehmen, dieses Streben der Regierung vollständig neutralisirt werden wird. Dazu kommt, daß, nach meinem Dafürhalten, auch der Antrag Das nicht erreicht, was er

erreichen will. Es soll dadurch Beschäftigung, Broderwerb für die Rechtscandidate geschaffen werden. Nun, meine Herren, je mehr wir Advocaten immatriculiren, desto geringer wird der Verdienst der meisten werden; namentlich wird es aber dann für die jungen Männer, welche eben erst als Advocaten immatriculirt worden sind, noch viel schwieriger werden, sich eine Praxis zu verschaffen. Ich glaube ferner, daß der Zusatz auch gegen das Interesse des Staates verstößt. Es ist gewiß nicht gut, wenn die Zahl der Advocaten in einem Lande zu groß wird. Es werden dann viele von ihnen unbeschäftigt bleiben und in eine kummer- und sorgenvolle Lage gerathen. Daß aber ein unbeschäftigter, vermögensloser Advocat sehr gefährlich werden kann, das, meine Herren, brauche ich wohl nicht erst weiter auseinanderzusetzen. Der Abg. Haberkorn hat bemerkt, daß, wenn man seinen Zusatz annehme, dadurch eigentlich nichts Neues entstehen werde, da ja auch schon jetzt die Rechtscandidate nach 5 Jahren immatriculirt würden. Allein, abgesehen davon, daß dann auch der Zusatz überflüssig wäre, so werden sich im Falle der Annahme des Gesetzes sicher mehr junge Männer dem Studium der Rechte und mehr Rechtscandidate, als zeither, der advocatorischen Praxis zuwenden, da sie dann sicher sind, daß sie mindestens nach Verlauf von 5 Jahren als Advocaten immatriculirt werden müssen. Ich kann nur Das noch einmal wiederholen, was ich bereits bei anderer Gelegenheit bemerkt habe, daß es nämlich zu wünschen ist, daß weniger junge Männer sich den Studien der Rechtswissenschaft widmen, als zeither der Fall gewesen ist. Dann und lediglich dann wird die Ueberfüllung des Standes der Rechtscandidate und der Advocaten vermieden werden. Nehmen Sie den Zusatz an, so wird das nicht erreicht werden.

Abg. Haberkorn: Bei meinem Zusatzantrage bin ich von der Ansicht ausgegangen, der Staat gestatte, daß junge Männer Jurisprudenz studiren, und daß sie diese Wissenschaft entweder zu dem Zwecke, um sich dem Staatsdienst zu widmen, oder aber, um als Advocat zu practiciren, ausüben dürfen. Will der Staat dies noch ferner gelten lassen, so ist es nothwendig, daß er die eine Art der Ausübung, die der Advocatur, nicht ganz verkümmert, sondern sich selbst wenigstens ein Ziel setzt, wenn es erreicht werden soll und kann. Meiner Ansicht nach läuft es auf Eins hinaus, ob man den §. 5 pure annimmt, oder statt desselben bestimmt: künftig darf die Jurisprudenz nur zu dem Behufe erlernt werden, um solche im Staatsdienst anzuwenden, man kann den Satz: auch in der Advocatur darf die Jurisprudenz ausgeübt werden, ganz weglassen, denn ich sehe nicht ein, wie es möglich sein soll, noch auf die Advocatur zu reflectiren, wenn man die Zulässigkeit zu derselben ganz und gar dem Ermessen der Regierung anheimstellen will. Nun hat mir der Abg. v. Criegern und auch der Herr Justizminister eingehalten, wenn man mei-